

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2017

1. Eckdaten und Infos Berufliche Vorsorge 2017

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'100 / 28'200
Mindestjahreslohn	CHF 21'150
Koordinationsabzug	CHF 24'675
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 84'600
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 59'925
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'525
Mindestzinssatz	1.00%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%

Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'768
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 33'840

2. Änderungen in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2017

Bei der AHV/ALV/IV/EO ergeben sich keine Veränderungen ab dem 1.1.2017 gegenüber dem Vorjahr. Die Beitragssätze des Jahres 2016 gelten nach wie vor.

3. Direkte Steuern

Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2017 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten, Bund 2)

Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren mangels Teuerung im Steuerjahr 2017 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html>

Bund 2: Präzisierungen zum begrenzten Fahrkostenabzug (FABI) (Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit)

Betreffend dem pauschalen Fahrkostenabzug für unselbständig Erwerbstätige verweisen wir grundsätzlich auf unsere Ausführungen im Merkblatt vom Vorjahr. Der Maximalbetrag beträgt auf Stufe Bund CHF 3'000 und kann unter den Berufskosten in Abzug gebracht werden.

Zusätzlich haben mittlerweile einige Kantone ihre Maximalbeträge für den Fahrkostenabzug festgelegt und veröffentlicht.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2017

Für nachfolgende Kantone betragen die Maximalbeträge:

<i>Kanton</i>	<i>Höhe</i>	<i>in Kraft</i>
Solothurn	keine Begrenzung	2016
Bern	maximal CHF 6'700	2016
Aargau	maximal CHF 7'000	2017 (geplant)
Baselland	maximal CHF 6'000	2017
Baselstadt	maximal CHF 3'000	2017
Luzern	keine Begrenzung	2016

Auswirkungen auf Lohnausweis

Die ESTV hat mit einer Mitteilung am 15. Juli 2016 (Mitteilung-002-D-2016-d) über weitere Neuerungen in Bezug auf die Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016 informiert.

Für die private Nutzung (ohne Arbeitsweg) ist nach wie vor der bisherige Privatanteil von 0.8 Prozent pro Monat des Kaufpreises (exkl. MWST) auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Unter Ziffer 15 des Lohnausweises ist zusätzlich der prozentmässige Anteil Aussendienst zu bescheinigen. Kann die Anzahl der Aussendiensttage jährlich nicht genau ermittelt werden, so lässt die ESTV eine pauschale Ermittlung der Aussendiensttage zu. Dazu hat die ESTV zur Mitteilung ein Beilagenblatt herausgegeben mit dem Anteil des Aussendienstes einzelner Branchen.

Weitere Präzisierungen respektive Informationen sind auf dem Mitteilungsblatt ersichtlich.

Bund 3: Entwicklungen beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen innerhalb von nationalen oder internationalen Konzernen

Die nationalen und internationalen Konzerne können bei Ausschüttungen innerhalb ihrer Konzerngesellschaften die Verrechnungssteuer durch Anwendung des Meldeverfahrens abgelden und müssen die Steuer nicht entrichten. Bei der Anwendung des Meldeverfahrens ist eine 30-tägige Frist zu beachten. Beim Entscheid aus dem Jahre 2011 hielt das Bundesgericht fest, dass es sich bei dieser 30-tägigen Frist um eine Verwirkungsfrist handelt. Beim Überschreiten dieser Frist ist das Meldeverfahren nicht mehr anwendbar. Zudem ist die Verrechnungssteuer nachträglich der ESTV einzuzahlen mit Verzugszinsfolgen. Diese entwickelte Praxis verhalf der ESTV zu sehr hohen Verzugszinsforderungen in Millionenhöhe.

Nun hat das Parlament die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer VStG betreffend dem Meldeverfahren angepasst. Gemäss diesen neuen Bestimmungen verwirkt auch bei zu spät eingereicherter Meldung einer verrechnungssteuerpflichtigen Leistung das Recht auf Durchführung des Meldeverfahrens nicht mehr. Vorausgesetzt, es werden die materiellen Bedingungen für die Gewährung des Meldeverfahrens erfüllt. Damit entfällt auch die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen.

Somit können die seit dem Jahre 2011 bezahlten Verzugszinsen im Zusammenhang mit konzerninternen Ausschüttungen zurückgefordert werden.

Wann die neuen Bestimmungen VStG in Kraft treten, ist noch offen. Die Referendumsfrist läuft am 19.1.2017 ab.

Weitere Informationen sind in der Mitteilung-003-V-2016-d vom 28.10.2016 der ESTV verfügbar.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2017

4. Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Am kommenden Februar 2017 stimmt das Schweizer Volk über die Einführung der Unternehmenssteuerreform III ab. Ausgelöst wurde die Reform durch den internationalen Druck (OECD und EU), der die Schweizer Steuerregimes, wie z.B. die Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft, nicht mehr akzeptiert. Gerade diese Regimes bildeten aber einen wesentlichen entscheidenden Faktor der steuerlichen Attraktivität der Schweiz für international tätige und mobile Unternehmen. Nachfolgend werden einige Massnahmen der Unternehmenssteuerreform kurz erläutert:

1. *Aufhebung der Steuerprivilegien für Gesellschaften*

Bei der Reform ist vorgesehen, die in der Schweiz bestehenden Steuerprivilegien der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften, vollständig abzuschaffen. Diese Gesellschaften geniessen auf Stufe der Kantone geringere oder sogar keine Gewinnsteuern sowie auch den Vorteil von stark reduzierten Kapitalsteuern. Durch die Aufhebung der Statusgesellschaften erfolgt der Wechsel in die ordentliche Besteuerung.

2. *Senkung des Gewinnsteuersatzes auf Stufe Kanton*

Eine Massnahme, die steuerliche Attraktivität für internationale und nationale Firmen beizubehalten, ist die allgemeine Senkung des Gewinnsteuersatzes bei den juristischen Personen auf Stufe der Kantone. Diese Massnahme muss nicht zwingend durch die Kantone durchgeführt werden. Es wird angenommen, dass vor allem die bisher steuerhohen Kantone eine Senkung vornehmen werden. Schweizweit wird eine durchschnittliche Steuerbelastung von rund 12.5% bis 14.5% erwartet. Der Kanton Solothurn strebt die Senkung des Gewinnsteuersatzes von historischen 22% auf rund 13% an.

3. *Einführung einer Patentbox*

Eine weitere Massnahme ist die Einführung von sogenannten Patentboxen. Bei der Patentbox geht es grundsätzlich darum, dass Steuerpflichtige (Kapitalgesellschaften und natürliche Personen) auf kantonaler und kommunaler Ebene von einer attraktiven Besteuerung aus dem Erfolg von Patenten oder ähnlichen Rechten (Immaterialgüterrechten) profitieren können. Der Erfolg aus diesen Patenten sollte aus eigenen Forschungs- und Entwicklungskosten des Steuerpflichtigen beruhen. Die Ermässigung des steuerbaren Gewinns aus der Patentbox wird maximal 90% betragen.

4. *Inputförderung: Erhöhter Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen*

Ein weiteres steuerrechtliches Instrument bei der Reform ist die Zulassung eines erhöhten Abzuges auf Stufe Kanton und Gemeinden für die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die Kantone dürfen gemäss vorgesehener Gesetzesänderung einen Abzug bis höchstens 150% des geschäftsmässig begründeten F+E-Aufwandes zulassen.

5. *Zinsbereinigte Gewinnsteuer*

Bei diesem Instrument geht es um den zusätzlichen Abzug eines kalkulatorischen Zinsbetrages auf dem sogenannten Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital ist der Teil des Eigenkapitals, der für die Geschäftstätigkeit langfristig nicht benötigt wird. Dieses Kapital wird durch Eigenkapitalunterlegungssätze berechnet, welche nach dem Risiko der Aktiven (Vermögenswerte) abgestuft sind. Der kalkulatorische Zinssatz richtet sich nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation. Bezieht sich das Sicherheitseigenkapital auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, ist ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz anwendbar.

6. *Step-up: Aufdeckung von stillen Reserven bei Zu-, Wegzug und Aufgabe des privilegierten Steuerstatus*

Diese Massnahme sieht vor, dass die aufgedeckten stillen Reserven oder Mehrwerte bei Aufgabe des privilegierten Steuerstatus oder Zuzugs in die Schweiz über eine Übergangsfrist von 5 Jahre zu einem tieferen Sondersatz besteuert werden. Der Sondersatz ist durch die Kantone zu definieren.

Die Entlastungsbegrenzung für die Punkte 3 bis 6 ist beim Unternehmenssteuerreformgesetz auf maximal 80% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags, festgelegt worden.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2017

Nicht alle oben beschriebene Instrumente können von den nationalen oder kommunalen KMU-Betrieben wirklich genutzt werden. Allgemein werden die KMU-Betriebe aber sicher von der Reduktion des Gewinnsteuersatzes profitieren.

5. Neue Publikationen, Praxisänderungen oder –anpassungen bei der Mehrwertsteuer MWST

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat bei der MWST nachfolgende Überarbeitungen, Praxisänderungen und –anpassungen im Jahre 2016 publiziert:

Überarbeitungen

- Überarbeitung MWST-Info 08 Privatanteile (in Kraft seit 1.5.2016)
- Überarbeitung MWST-Info 03 Gruppenbesteuerung (in Kraft seit 1.1.2016)
- Überarbeitung MWST-Branchen-Info 13: Telekommunikation (in Kraft seit 1.8.2016)

Praxisänderungen

- Praxisänderung MWST-Branchen-Info 20: Bildung / Berufs- und Studienberatung (in Kraft seit 1.7.2016)
- Praxisänderung MWST-Branchen-Info 21: Gesundheitswesen / Weiterfakturierung von Heilbehandlungen (in Kraft seit 1.1.2016)
- Praxisänderung MWST-Branchen-Info 10: Transportunternehmen (in Kraft seit 1.1.2016)
- Praxisänderung MWST-Branchen-Info 17: Liegenschaften / Abbau von Bodenschätzen, Deponien (in Kraft seit 1.7.2016)
- Praxisänderung MWST-Branchen-Info 19: Gemeinwesen (in Kraft seit 1.7.2016)
- Praxisänderung MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung / Empfängerort, Ort der gelegenen Sache (in Kraft seit 1.7.2016)
- Praxisänderung MWST-Branchen-Info 12: Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine (in Kraft seit 1.7.2016)
-

Praxispräzisierungen

- Praxispräzisierung MWST-Branchen-Info 01: Urproduktion und nahestehende Bereiche (in Kraft seit 1.1.2016)
- Praxispräzisierung MWST-Info 18: Vergütungsverfahren / Leistungserbringung im Inland, ... (in Kraft seit 1.6.2016)
- Praxispräzisierung MWST-Info 04: Steuerobjekt (in Kraft seit 1.6.2016)
- Praxispräzisierung MWST-Info 02 Steuerpflicht (in Kraft seit 1.11.2016)
- Praxispräzisierung MWST-Info 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen (in Kraft seit 1.11.2016)
- Praxispräzisierung MWST-Info 10 Nutzungsänderungen (in Kraft seit 1.11.2016)
- Praxispräzisierung MWST-Branchen-Info 23 Kultur (in Kraft seit 1.11.2016)

Praxisanpassungen

- Praxisanpassungen MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung (in Kraft seit 1.11.2016)
- Praxisanpassungen MWST-Branchen-Info 21: Gesundheitswesen / Ärzte, Zahnärzte, Unkostengemeinschaft, ... (in Kraft seit 1.6.2016)

Die Inhalte der einzelnen Anpassungen, Änderungen oder Überarbeitungen sind auf der Website der ESTV, Rubrik MWST abrufbar. Die Überarbeitung der MWST-Info 08 Privatanteile ist für KMU-Betriebe wesentlich. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Merkblatt des Vorjahres.